

# Landesgesetzblatt für Wien

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 18. September 2001

64. Stück

---

64. Verordnung: Zusammensetzung, Wirkungsbereich und Geschäftsordnung des statistischen Beirates; Änderung

---

## 64.

### **Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über Zusammensetzung, Wirkungsbereich und Geschäftsordnung des statistischen Beirates geändert wird**

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Wiener Statistikgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2001, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Zusammensetzung, Wirkungsbereich und Geschäftsordnung des statistischen Beirates, LGBl. für Wien Nr. 13/1989, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bürgermeister auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt

1. auf Vorschlag des Magistratsdirektors hinsichtlich je eines Vertreters der Magistratsdirektion, des Kontrollamtes sowie zweier Vertreter des Statistischen Amtes der Stadt Wien (§ 13 Abs. 2 Z 1 des Wiener Statistikgesetzes) und

2. auf Vorschlag der zuständigen Organe der im § 13 Abs. 2 Z 2 bis 8 des Wiener Statistikgesetzes genannten Einrichtungen hinsichtlich je eines Vertreters.“

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**